Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1368.) Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831. betreffend. Vom 15ten Juni 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831., welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831. können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5ten April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5ten Oktober 1832. — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten Juli 1832.)

4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5ten Oktober 1832. verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5ten April d. J. bis zum 5ten Oktober 1832. verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1369.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juni 1832., betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten, in der Provinz Neu-Vorpommern.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche sich bei den Gerichten in der Provinz Neu-Vorpommern über die Auslegung der dort noch geltenden gemeinrechtlichen Vorschriften, in Bezug auf den Umfang des Privilegiums der zur Zeit ansteckender Krankheiten gemachten Testamente, gebildet haben, setze Ich, auf Ihren Bericht vom 22sten Mai d. J., hierdurch fest:

daß mit Aufhebung der Bestimmungen des gemeinen Rechts, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 12. §§. 177. 183. bis 187. incl., 194. 198. bis und mit 202., imgleichen §. 241. unter den Modifikationen, die Ich in Meiner Order vom 12ten Juli v. J. für die äußere Form der bei ansteckenden Krankheiten privilegirten Testamente vorgeschrieben habe, in der Provinz Neu-Vorpommern zur Anwendung zu bringen sind, ohne daß hierdurch an den Festsetzungen des gemeinen Rechts über den Inhalt letzter Willensverfügungen etwas abgeändert werden soll.

Sie haben die gegenwärtige Verordnung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und derselben die darin allegirten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Abdruck beifügen zu lassen.

Berlin, den 19ten Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

Abschrift

der in der Allerhöchsten Kabinetsorder angezogenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12.

§. 177. Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichteten letztwilligen Verordnungen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei.

§. 183. Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten Testaments ist es hinreichend, wenn es, von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Feldnachlasse vorgefunden worden.

§. 184. Auf die äußere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefaßt worden, kommt dabei gar nichts an, sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist.

§. 185. Hat der Testator den Aufsatz blos unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur Eines Zeugen hinreichend; sobald das Testament im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden.

§. 186. Dieser Zeuge muß die Eigenschaften eines glaubwürdigen Testamentszeugen haben, und es ist genug, wenn derselbe seine Unterschrift anerkennt, auch, daß ihm der Aufsatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt worden, eidlich erhärtet.

§. 187. Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig, so muß die Richtigkeit, sowohl seiner, als der Unterschrift des Testators, durch das Anerkenntniß der gesetzlichen Erben, oder auf andere Art ausgemittelt werden.

§. 194. Außer diesen Umständen (§. 192. 193. dem Falle eines während des Treffens, Sturmes oder Gefechtes zu errichtenden Testaments) ist ein mündliches militairisches Testament oder Kodizill nur alsdann gültig, wenn es vor einem der dem Testator vorgesetzten Offizier, oder vor dem Auditeur, in Gegenwart Zweier Zeugen, errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und dieser Vermerk von dem Offizier oder Auditeur und den Zeugen unterschrieben worden.

§. 198. Das Privilegium, militairisch zu testiren, wird auch auf Personen des Civilstandes ausgedehnt, in sofern sie, wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegsgefahr, sich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden.

§. 199. Dies Privilegium nimmt von der Zeit seinen Anfang, da der Ort, oder die Gegend, wegen der ausgebrochenen Krankheiten gesperrt, oder wegen der obwaltenden Kriegsgefahr die Gerichte des Orts geschlossen worden.

§. 200. Die Stelle des Richters oder Offiziers kann solchen Falls eine einzelne auch nicht deputirte Gerichtsperson, ingleichen der Prediger oder Kaplan, oder der Arzt des Orts, wo der Testator sich befindet, oder auch ein Justiz-Kommissarius oder Notarius vertreten.

§. 201. Dergleichen Testamente gelten auf Ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wiederhergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte.

§. 202. Außer dem Falle, wo wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten der Staat eine Sperre des Orts oder der Gegend veranlaßt hat, kann der Umstand, daß der Testator selbst mit einer solchen Krankheit befallen gewesen, die Verabsäumung der gesetzlichen Förmlichkeiten nicht entschuldigen.

§. 241. Andere (§. 240. als militairische) privilegirte Testamente, ingleichen außergerichtliche Dispositionen, müssen von dem, in dessen Händen sie sind, sogleich nach dem Ableben des Testators, den ordentlichen Gerichten desselben zur Publikation eingeliefert werden.
